

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 523/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Anna S [REDACTED] ,  
[REDACTED] / Bolivien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,  
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und  
verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 8. Oktober 1970  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO liegt vor.

Das Berufungsgericht verneint die Wahrscheinlichkeit eines verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens. Es beruht auf einer eingehenden medizinischen Würdigung, die dem Tatrichter vorbehalten ist. Sie wirft keine Rechtsfragen

- 3 -

von grundsätzlicher Bedeutung auf und läßt eine Abweichung  
von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht erkennen.

Hni

Fuchs



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)